

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 52.

Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

Die Verleihung des Grubenfeldes erfolgt nach Flächen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden.

Das Grubenfeld umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äußerste Tiefe erstreckt.

Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften Abschnitt V. §. 78 und Abschnitt X. §. 264 nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingraberien zu 100,000 □ Echern, bei Seifenwerken zu 10,000 □ Echern und bei allem übrigen Bergbau zu 1,000 □ Echern angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammen gerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen.

Im Berichte heißt es:

Auch zu

§. 52

ist ein Zusatz in Vorschlag zu bringen und zur Motivirung Folgendes vorauszuschicken.

In den Motiven zu §§. 45 und 46, sowie §. 27 der Ausführungsverordnung ist das selbstständige Muthen von dergleichen Gegenstände als Grubenfeldzubehör betrachtet und angenommen, daß zur Auskuttung von Halden Grubenfeld gemuthet werden müsse, während der österreichische Entwurf (§. 27) auf alte verlassene Halden ebenso, wie auf solche Lagerstätten, in welchen die verleihbaren Mineralien nur zerstreut und ohne in bedeutende Teufe niederzusetzen, vorkommen, — sogenannte Tagesmaassen — muthen läßt, wie der sächsische Entwurf auf Raseneisenstein und Seifengebirge. Es ist aber nicht zu läugnen, daß Halden in Bezug auf ihre Fassung in Verleihungsfeld dem Raseneisenstein beziehentlich Seifengebirge näher stehen, als einem wirklichen bis in ewige Teufe niederreichenden Grubenfelde, und practisch genommen hat eine der österreichischen nachgebildete Bestimmung die Folge, theils daß neben der Behauung eines Grubenfeldes auch die Benutzung alter Halden durch Drittemöglich ist, theils daß da, wo eben nur auf Halden und nicht auf das darunter befindliche Grubenfeld speculirt wird, mit einer geringern Feldsteuer und einer schwächern Belegung auszukommen ist.

Wenn auch das Auskuttung von Halden nur als Beschäftigung für arme Bergleute Interesse haben sollte, so ist schon in dieser speciellen Beziehung ein Werth darauf zu legen. Läßt sich auch aus billigen Rücksichten nicht verkennen, daß dem Bebauer des darunter befindlichen Grubenfeldes, wegen der präsumtiv größern Wichtigkeit desselben, nicht nur das Mitbenutzen der Halden, Kraft seiner Verleihung, sondern auch

selbst ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen die Benutzung der Halde durch einen Dritten zuzugestehen sei, so wird wenigstens die Gleichstellung der Halden mit dem Raseneisenstein und Seifengebirge rüchlich der Verleihung in der Ordnung sein. Die Beschränkung der separaten Verleihung von Halden auf den Fall, wo das darunter befindliche Grubenfeld frei ist, und in dem entgegengesetzten Falle die Nöthigung des Haldenbauers zu einem Privatabkommen mit dem Grubenfeldinhaber würde darum nicht gut sein, weil alsdann die Berechtigung des Haldenbauers an die Modalität des Privatübereinkommens gebunden sein würde, während es wünschenswerther für ihn sein muß, sein Recht aus den Händen des Staates erhalten zu haben.

Gestützt hierauf bringt der Ausschuß einen Zusatz zu §. 52 in Vorschlag, des Inhalts:

„Verlassene Halden können, wenn sie nicht von dem Inhaber des darunter befindlichen Grubenfeldes Kraft seiner Verleihung in Anspruch genommen werden, mit Bewilligung desselben nach Maßeinheiten von 100,000 □ Echern, begrenzt durch das feste Gestein, besonders verliehen werden,“

und empfiehlt mit diesem Zusatz

der Kammer die Annahme des §. 52.

Was die in den Motiven zu §. 52 besprochene Frage betrifft: ob für die Größe des Grubenfeldes ein bestimmtes Maximum und Minimum gesetzlich festzustellen sein möchte, so hat zwar z. B. Schmid in seinen Excursen (IX. S. 27) eine derartige Feststellung als angemessen darzustellen gesucht. Es können auch wohl einzelne Fälle vorkommen, in welchen solche erwünscht sein würde. Allein sie ist nach den Motiven aus practischen Gründen nicht rüchlich. Der Ausschuß hat daher, auf den Schmid'schen Vorschlag einzugehen, den Motiven gegenüber, sich nicht entschließen können.

Präsident Cuno: Es ist nun §. 52 zur Discussion gestellt. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Der Ausschuß hat erstens die Annahme des §. 52, zweitens aber auch die Aufnahme des Seite 561 formulirten Zusatzes empfohlen. Wollen Sie zunächst §. 52 nach der Regierungsvorlage annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie diesem Paragraphen noch den Zusatz anschließen: „Verlassene Halden können, wenn sie nicht von dem Inhaber des darunter befindlichen Grubenfeldes Kraft seiner Verleihung in Anspruch genommen werden, mit Bewilligung desselben, nach Maßeinheiten von 100,000 □ Echern, begrenzt durch das feste Gestein, besonders verliehen werden“? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 53.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind bei der Verleihung mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit wieder gefunden werden können.